

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 54

Samstag den 11. Juli

1857

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Bekanntmachung betreffend die Beitreibung der öffentlichen Schuldsigkeiten, sowie die deshalb ergangenen Abhörverfügungen.)

Bei den nun beendigten Abhören der Gemeinde und Stiftungs-Rechnungen ist überall den Behörden aufs dringlichste aufgegeben worden, die Rückstände auf den 1. Juli 1856 an Steuern, Zehenden, Zinsen und andern öffentlichen Schuldsigkeiten ohne Nachsicht und erforderlichen Falls im Zwangswege beizutreiben. Namentlich würden in einzelnen Gemeinden Termine gesteckt, innerhalb welcher die Schuldsigkeiten beizutreiben seyen und nur in einzelnen Fällen und nur da, wo eine vorübergehende Zahlung-Unfähigkeit zuetroffen, gestattet, daß die Schuldsigkeiten erst nach der Erndte (Kirschen-Heu-Neps-Obst- und Frucht-Erndte) zum Einzug zu kommen haben.

Bei den Anforderungen der R. Kreis-Regierung an das Oberamt bezüglich aller Ausstände und deren rechtzeitige Beitreibung sieht man sich unter Hinweisung auf die oberamtl. Bekanntmachung vom 18. August 1854. (Amtsblatt Nr. 64) und vom 9. Juli 1855 (Amtsblatt Nr. 55) sowie mit Bezugnahme auf die Abhör-Verfügungen der im Jahr 1856/57 abgehörten Rechnungen veranlaßt, den sämtlichen Ortsvorstehern aufzugeben, bis zum 20. August Anzeige zu erstatten:

1. was zu Vereinigung der in den Gemeinde Rechnungen pro 1855/56 beziehungsweise den Stiftungs-Rechnungen pro 1853/56 1854/56 und 1855/56 vorkommenden Rückstände geschehen,
2. welche Rückstände annoch vorhanden und wodurch sich dieselben rechtfertigen lassen, und endlich
3. ob bezüglich der Schuldsigkeiten für das Jahr 1856/57 die bei der Abhör getroffenen Maasregeln und mit welchem Erfolg vollzogen worden seyen.

Sodann sind bis zum 20. Oktober die Gemeinde- und Stiftungs-Rezeß-Bücher sowie die Abrechnungsbücher zur Einsicht hieher vorzulegen, um daraus entnehmen zu können, ob die Rezeße vollzogen und die sämtlichen unbeanstandeten auf den 1. Juli 1857. verfallenen Schuldsigkeiten abgetragen seyen.

Schließlich werden die Gemeindebehörden ernstlichen Bedacht darauf nehmen, daß dem Unwachsen neuer Rückstände kräftigst gesteuert, daß die Schuldsigkeiten auf den Verfall-Termin einbezogen, die monatlichen Steuer-Einzugs-Tage regelmäßig vorgenommen und die Steuerpflichtigen zu Abtragung der Monats-Raten gehörig angehalten werden.

Den 7. Juli 1857.

R. Oberamt.
Haberlen.

Waiblingen. Auswanderungen. Nach Erfüllung verfassungsmäßigen Bedingungen sind ausgewandert:

nach Australien

Jöler, Caroline von Strümpfelbach,

nach Nordamerika

Bareiter, Christian mit Familie von Nellmersbach.

Goldgraben

Niedel, Clara von dort,
 Dreher, Friedricke von dort,
 Kley, Christiane und Carroline von Endersbach.
 Häufermann, Caroline von Neustadt, mit 1 Kind,
 Ekart, Christian von Winnenden,
 Walker, Johanne von Steinach,
 Singer, Goufriet von Beinstein,
 Emanuel Isak von Hochberg,
 Häufermann, Christof und Caroline von Waiblingen,
 Bacher, Dorothea von Endersbach.
 Koller, Catharine von Beinstein.
 Häufermann, Christian von Neustadt,
 Grau, Wilhelm von Winnenden,
 Hübner, Friedrich mit Familie von Hochorf,
 Reins, Jakob von Oppelsbohm,
 Stüber, Friedrich von dort,
 Geiger, Friedrichs Wittve und Tochter von Beinstein,
 Schüle, Christian von Schwaikheim,
 Klingler, Friedrichs Wittve und Tochter von Hohenacker,
 Bauer, Catharine von Schwaikheim,
 Big, Matthäus und Familie von Strümpfbach.

Den 3. Juli 1857.

R. Oberamt
 Haberlen.

Aufnahme in die Gartenbauschule.

Auf den 1. Octob. d. J. können in die im Jahre 1842 zum Andenken der 25jährigen Regierung Sr. Maj. des Königs an der hiesigen Anstalt gegründete Gartenbauschule wieder sechs Zöglinge eintreten. Zweck dieser Schule ist, junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Weingärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des ländlichen Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf 1 Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt, und 2) sich wenigstens 3 Jahre für ihren Beruf praktisch vorbereitet haben, und zwar die eigentlichen Gärtner durch Ersehung einer 3jährigen Lehrzeit bei einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollendung eines ganzen Kurses an einer Ackerbauschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnerbetrieb und zwar durch letztere nicht unter 1—1½ Jahren; 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich erstarft seyen, um die vorkommenden Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können, und 4) daß sie genügende Befähigung zur Auffassung von populären Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und daß sie auch im Zeichnen womöglich einige Uebung haben. Die Kandidaten müssen sich hierüber bei der Annehmepfung ausweisen. 5) Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten, und die Verpflichtung zu übernehmen, den vorgeschriebenen einjährigen Lehrkurs vollständig durchzumachen. Die Bewerber werden nun aufgefordert, sich unter Anschluß eines Taufscheins, Impfscheins, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimathrecht, Prädikat und Vermögen, einer Urkunde über die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormundes und unter Nachweisung der nach Punkt 2 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden, und sich, sofern sie nicht durch besonderen Erlaß zurückgewiesen werden sollten, zur Annehmepfung am Montag, den 3. August 1857, Morgens 7 Uhr in der Gartenbauschule dahier einzufinden. Die R. Oberämter sind ersucht, vorstehenden Bewerberaufsuch durch die Bezirks-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Hohenheim den 2. Juli 1857.

R. Institutsdirektion

Walz.

Waiblingen. Bekanntmachung die Polizeistunde betreffend.

Da das Getränke in neuerer Zeit wohlfeiler geworden ist und noch mehr im Preise zurückgehen wird, so steht zu besorgen, daß der Wirthshausbesuch das gesetzliche und thunliche Maaß überschreiten werde. Man sieht sich daher veranlaßt, die Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 25. April 1846 in Betreff der Dauer des Aufenthaltes der Gäste in den Wirthshäusern in nachstehendem Auszug in Erinnerung zu bringen, mit dem Anfügen, daß die Polizei angewiesen worden ist, Verletzungen dagegen ohne alle Ausnahme zur Anziige zu bringen.

1) Der Aufenthalt in Wirthshäusern und ähnlichen öffentlichen Orten der Unterhaltung und des Zechens wegen ist von Nachts 10 Uhr an verboten.

2) Das Verbot des Aufenthalts in Wirthshäusern nach der festgesetzten Stunde bezieht sich nicht auf Reisende hinsichtlich der Gasthäuser, welche ihnen zur Heerberge dienen, in der Unterstellung eines ordnungsmäßigen Benehmens. Dagegen tritt eine Ausnahme von der Regel ein, wenn die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen die Zeit des Wirthshausbesuchs für alle oder einzelne Wirthshäuser verlängert, oder wenn die Bezirks-Polizeibehörde geschlossenen Gesellschaften widerruflich die Befugniß erteilt, ihre Zusammenkünfte über

die regelmäßige Stunde zu erstrecken. In diesen Fällen tritt der von der Polizeibehörde festgesetzte spätere Termin an die Stelle der regelmäßigen Polizeistunde.

Die Erlaubniß zu Verlängerung der Zeit des Wirthshausbesuchs sollen die Polizeibehörden mit Maaß und nur dann erteilen, wenn keine Unordnungen und Störung der nächtlichen Ruhe zu besorgen sind. Wenn geschlossene Gesellschaften um die Erlaubniß zu längerem Aufenthalt in einem Wirthshause nachsuchen, so ist zu beachten, in wie weit die Zusammensetzung der Gesellschaft, der seltener vorkommende Anlaß, die abgesonderte Lokalität und ähnliche Umstände Bürgschaften gegen Mißbrauch und Unzuträglichkeiten gewähren.

3) Von dem Eintritt der Polizeistunde sind die Wirthe und Gäste durch die Polizei-Officianten in Kenntniß zu setzen. Werden nach dieser Mahnung Gäste in Wirthshäusern oder ähnlichen Orten der Unterhaltung oder des Zechens wegen getroffen, so trifft jeden Gast eine Strafe von 1 fl. 30 kr. und den Wirth, wenn er sich nicht bemüht hat, die Gäste zum Weggehen zu bewegen, oder wenn er ihnen weitere Speisen und Getränke verabreicht hat, eine Geldbuße von 3 fl. Bei Unvermögliichen ist die Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maaßstab in Freiheitsstrafe zu verwandeln.

Den 10. Juli 1857.

Stadtschultheißenamt.

Forstamt Forch.
Revier Welzheim.

Holzverkauf.

Am Montag den 20. Juli werden versteigert in den Staatswäldungen Schweizergehren und Ebonholz (incl. einiges Scheidholz) 5 Buchenstämme 26—48' lang, 14—19" mittl. D.

25 Stück tannen Sägholz 16—50' lang, 11—22" mittl. Durchmesser; 5 Stück dto. Bauholz 60—75' lang, 12—17 mittl. Durchm.

1/2 Klasten eichene Prügel; 33 Klasten buchene und birken Scheiter; 5 Klasten tannen Spaltholz; 27 Klasten dto. Scheiter und Prügel; 36 Klasten dto. Rinde; 57 Klasten weißes Abfallholz; 360 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft früh 7 Uhr im Schlag Schweizergehren; Verkauf bei ungünstiger Witterung im Hirsch zu Ebnet.

Forch den 8. Juli 1857.

R. Forstamt.
A. F. Steck, A. B.

Forstamt Reichenberg.
Revier Weiffach.

Holzverkauf.

Am Freitag und Samstag den 17. und 18. d. J. aus dem Staatswald Dörsenhau Abth. 5 bei Waldenweiler von je Morgens 10 Uhr an:

1	tannen Langholzstamm,
10	do. Klöße; ferner
11	Klasten buchene Scheiter und Prügel,
53	" tannene Scheiter,
62	" " Prügel,
57	" weißtannen Rinde, 238 Stück buchene Wellen.

Verkauf des Nugholzes am ersten Tag.
Zusammenkunft im Schlag.

Reichenberg den 4. Juli 1857.

R. Forstamt
v. Besserer.

Waiblingen.

Baumstüben-Verkauf.

Nächsten Montag Abend 6 Uhr werden auf dem hiesigen Keltnerplatz 1500 Stück größere, mittlere und buchene Baumstüben, in kleinere

Partien im Aufstreich gegen baar Zahlung
verkauft.

Den 10. Juli 1857.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete hat sich hier als
Arzt und Geburtshelfer
niedergelassen. Er wohnt im Gasthause zum
Pflug im oberen Stad.

B. Gräter.

Neustadt.

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag auf
nächst Jakobi

150 fl.

auszuleihen.

Schulmeister Graf.

Waiblingen.

Um aufzuräumen gebe ich guten Most das
Sini zu 1 fl. und den Schoppen zu 2 kr. ab.

Jakob Pfander
der Obere.

Waiblingen.

Es wird von Jemand ein Klee, der 2
Schnitt, zu kaufen gesucht; es mag sein ein
ewiger oder ein dreiblättriger.

Von wem sagt die Redaktion.

Waiblingen.

In der obern Stadt ist ein schöner Keller
zu vermieten oder auch zu verkaufen, zu er-
fragen bei der Redaktion.

Waiblingen.

Aus Auftrag wird 1 ein- oder zweischläfri-
ges Bett zu kaufen gesucht,
Näheres bei Auktionär Maier.

Unterürkheim.

Der Unterzeichnete hat 2 in gutem Zustande
befindliche Mostpresse mit 1 und 2 Spindeln
zu verkaufen.

Friedrich Paule.

Waiblingen.

Es hat Jemand einen Wagen voll Dung
zu verkaufen.

Wer sagt die Redaktion.

Waiblingen.

Lehrlingsgesuch.

Ich suche einen kräftigen Menschen unter
billigen Bedingungen in die Lehre aufzunehmen.
Hölder Metzger.

In der Mitte der Stadt ist ein guter Keller
zu mieten, in welchem man ungefähr 100
Eimer Fässer aufbewahren kann.

Wo sagt Ausgeber dieses Blattes.

Am Montag Abend Bürger-Verein bei
Bühl.

Waiblingen.

Morgen Vormittag predigt

Herr Dekan Bühler.

Nachmittags

Herr Helfer B i n d e r.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 9. Juli 1857

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	— —
Dinkel, p. Schfl.	8 4	7 52	7 38
Haber,	9 18	8 34	7 24
Weizen p. Sri.	2 —	1 52	— —
Kernen p. Schfl.	18 24	— —	— —
Gerste, p. Sri.	1 20	1 12	1 — 8
Roggen,	1 36	1 30	1 24
Mischling,	1 40	1 36	1 32
Einforn	— —	— —	— —
Weißforn	1 52	1 44	1 32
Ackerbohnen	1 52	1 44	1 30
Wicken	1 24	1 20	1 12

Winnenden Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 32 fr.

8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.

Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 1/2 Loth.

Waiblingen. Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 32 fr.

8 " " schwarzes Brod . . . 30 fr.

Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 5 1/2 Loth.

Waiblingen. Fleisch-Tare.

1 Pfd. Rindfleisch . . . 10 fr.

" " Kalbfleisch . . . 10 fr.

" " Schweinefleisch . . . 12 fr.